



LANDESPORTBUND
DER PRÄSIDENT

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz im Landtag NRW
Herrn Heinrich Kruse, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



9. März 1994

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes/Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6196**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 17. Januar 1994 fand eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf des Landschaftsgesetzes statt. Der LandesSportBund NRW, der zu dieser Anhörung nicht eingeladen war, möchte auf diesem Wege zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

1. **Erschließung der Uferbereiche**

Der LandesSportBund NRW schlägt folgende Änderung vor: "Uferbereiche sind nach Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit für die Erholung zu erschließen".

Begründung:

Im § 1 des Landschaftsgesetzes werden als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen und die Sicherung der Voraussetzungen des Menschen für seine Erholung in Natur und Landschaft genannt.

In § 2 des Landschaftsgesetzes werden die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezählt. Einer dieser Grundsätze (11,12) ist die Erholungsvorsorge, das heißt die Erschließung für Ferienerholung, Naherholung und sonstige Freizeitgestaltung.

Laut Gesetzentwurf soll jedoch § 58 zur Erschließung der Uferbereiche entfallen. Nachdem es jahrelang Praxis der Landschaftsplaner war, Schutz und Nichterschließung zu fördern, gehen

selbst diese jetzt dazu über, Angebote für Erholung und Bewegung zu schaffen. Der LandesSportBund hält es daher für geboten, Uferbereiche nach Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit für die Erholung zu erschließen.

2. Reitabgabe

Zum § 51 Abs. 2, Satz 3 schlägt der LandesSportBund folgende Formulierung vor:

"Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte müssen bei Bedarf für die Zwecke des Satzes 2 untereinander für einen angemessenen finanziellen Ausgleich aus dem Aufkommen der Reitabgabe sorgen".

Begründung:

In § 51 Abs. 2 sieht der Änderungsentwurf vor, daß die Reitabgabe den unteren Landschaftsbehörden zufließen soll - nicht wie bisher - den höheren Landschaftsbehörden. Es ist jedoch erforderlich, daß die Reitabgabe flexibel eingesetzt wird, nämlich dort, wo es aufgrund von Gebietsstruktur und Topographie erforderlich ist.

3. Beiräte

Der LandesSportBund NRW schlägt zum § 10 Abs. 4, Satz 2 folgende Änderung vor:

"Die Beiräte setzen sich zusammen aus

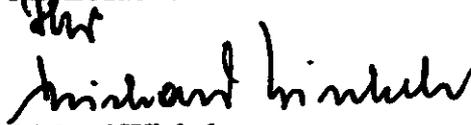
2. zwei Vertretern der Vereinigung der Landwirtschaft sowie je einem Vertreter der Vereinigungen der Forstwirtschaft, des Gartenbaus der Jagd, der Fischerei, der Imkerei und des LandesSportBundes ..."

Begründung:

Nach § 10 Abs. 4 soll der Beirat sich zusammensetzen aus acht Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung in der freien Landschaft und der Heimatpflege. Heimat- und Wandervereine können die Belange der Erholung jedoch nur in eingeschränktem Maße vertreten. Gleichzeitig zeigt die gesellschaftliche Entwicklung, daß aktivitätsorientierte Freizeit- und Erholungsnutzungen in der freien Landschaft zunehmen. Vor diesem Hintergrund fordert der LandesSportBund NRW eine Vertretung der Sportorganisationen in den Beiräten bei den Landschaftsbehörden; diese Vertretung kann durch die örtlichen Untergliederungen des LandesSportBundes NRW wahrgenommen werden.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wir würden es begrüßen, wenn Sie bei den weiteren Beratungen zum Landschaftsgesetz unsere Überlegungen mit berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Richard Winkels
- Präsident -